

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	54634 Bitburg, 14.10.2025
DLR Eifel	Westpark 11
Abteilung Landentwicklung und Ländliche	Telefon: 06561-94800
Bodenordnung	Telefax: 06561-9480299
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	Internet: www.dlr.rlp.de
Herbstmühle/Hütten	
Aktenzeichen: 51077-HA10.2.	

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt 43.KW der Verbandsgemeinde Südeifel.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herbstmühle/Hütten

Einladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabetermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herbstmühle/Hütten Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der aktuell gültigen Fassung

**am Dienstag, 11.11.2025 von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr
und
13.30 Uhr – 16.30 Uhr
und
am Mittwoch, 12.11.2025 von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 5 in 54673 Hütten

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Einladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Mittwoch, 12.11.2025 um 14.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 5 in 54673 Hütten

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anschluss an den Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke stehen auch im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de -> Bodenordnungsverfahren -> 51077 Herbstmühle/Hütten -> unter 10. Formulare zum download bereit.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch den/die Ortsbürgermeister/in oder die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), in der jeweils geltenden Fassung kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag
Gez. Unterschrift

Beate Fuchs